

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117236

Deckungspaket exklusiv für die Haushaltsversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt:

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

Abschnitt A: Sachversicherung

1. Baubestandteile und Gebäudezubehör

Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann, gelten zusätzlich mitversichert:

- Elektro- und Sanitärinstallationen;
- Türen, Zargen und Fenster;
- Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Raffstores und Fensterläden.

Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- und Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

2. Erweiterung Glasbruchversicherung

In Abänderung der Glasbruchversicherung, gelten Bruchschäden an Duschkabinen, bemalten Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen), Profilitverglasungen, Glasdächern, Gewächshäusern, Glashäusern, Lichtkuppeln und Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas (auch Plexiglas) mitversichert.

Die m²-Begrenzung lt. ABH, Artikel 1, Punkt 1.4 entfällt.

3. Versicherte Sachen in gemeinschaftlich genützten Räumen und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes

- Beleuchtungsanlagen
- vorübergehend gelagerte Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind
- Spielplatzeinrichtungen (subsidiär zu einer bestehenden Eigenheimversicherung) im Freien fix verankert
- Wäschespinnen im Freien fix verankert bis EUR 250,-
- Trampoline im Freien fix verankert bis EUR 250,-
- Blumentöpfe und -gefäße bis EUR 1.500,-
- gemauerte Gartengriller bis EUR 1.000,-
- Sonnensegel fix mit dem Gebäude und/oder mit dem Boden verbunden bis EUR 3.000,- (ohne optische Schäden; subsidiär zu einer bestehenden Eigenheimversicherung)
- Fahrräder (auch E-Bikes) auf Erstes Risiko bis insgesamt EUR 3.000,-

4. Versicherte Sachen innerhalb Österreichs

Im Rahmen des versicherten Wohnungsinhalts gelten Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Kinderwagen innerhalb Österreichs mitversichert. Bei einfachem Diebstahl besteht ein Sublimit von EUR 3.000,-.

5. Austritt von Heizöl

Versichert gilt der Austritt von Heizöl aus Heizöltanks und -öfen aufgrund eines Lecks.

6. Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden

Versichert sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen,
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser oder
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Nicht versichert sind jedoch Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder bei anderen Arbeiten.

7. Wasseraustritt aus Wasserbetten

Mitversichert sind – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann – auch Folgeschäden am Wohnungsinhalt auf dem in der Polizza bezeichneten Risikoort durch Wasseraustritt aus Wasserbetten.

Weiters gelten auch - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann - Folgeschäden an Gebäuden, auf dem in der Polizza bezeichneten Risikoort, durch Wasseraustritt aus Wasserbetten bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko mitversichert.

8. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Schäden an den an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der Wohnung sind, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, bis EUR 250,- mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

9. Telefon- und Internetmissbrauch

Im Zuge eines Einbruchdiebstahls gilt der Telefon- und Internetmissbrauch bis EUR 1.000,- auf Erstes Risiko mitversichert.

10. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten der notwendigen Schlossänderung der Versicherungsräumlichkeiten, wenn bei einem Einbruchdiebstahl oder im Zuge einer Beraubung die Schlüssel für den in der Polizza angeführten Versicherungsort entwendet wurden. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Nebenkosten (siehe ABH, Artikel 1, Punkt 7).

11. Kosten für eine Ersatzwohnung

Das sind die nachweislich aufgewendeten Mietkosten für eine angemessene Ersatzräumlichkeit (Mietkosten ab dem nächsten Werktag für eine Ersatzwohnung einer Hotel- oder Pensionsunterkunft), wenn nach einem Schadensfall die versicherte Wohnung unbenutzbar geworden ist. Die Entschädigung (maximal EUR 60,- pro Tag) wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

Den Mietkosten für eine Hotel- oder Pensionsunterkunft werden die Kosten der Unterbringung in einer Privatunterkunft (z.B. bei den Eltern) gleichgestellt. Die Entschädigung beträgt max. 50% der Entschädigung (EUR 30,- pro Tag) für eine Hotel- oder Pensionsunterkunft.

12. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl

In Möbeln oder im Safe ohne Panzerung (auch unversperrten) oder freiliegend

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Lösungswort EUR 6.000,-, davon freiliegend EUR 1.000,-;
- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken und Münzsammlungen EUR 26.000,- davon freiliegend EUR 6.000,-.

13. Erhöhte Haftungsgrenzen bei einfachem Diebstahl

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Lösungswort EUR 1.000,-;
- für Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen und für sonstige versicherte Sachen EUR 3.000,-

14. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

- für Geld, Geldeswerte, Sparbücher ohne Lösungswort, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken und Münzsammlungen 10% der Versicherungssumme maximal EUR 3.000,-;
- für sonstige versicherte Sachen 10% der Versicherungssumme.

15. Haftungsgrenzen bei Unbewohntsein

In Abänderung der ABH, Artikel 4, Punkt 6, gilt bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden der Selbstbehalt auf EUR 750,- reduziert.

Bargeld gilt bis EUR 100,- während der Zeit des Unbewohntseins versichert.

16. Neuwertentschädigung

In Abänderung der ABH, Artikel 6, wird für den versicherten Wohnungsinhalt – ausgenommen Boden- und Kellerkram – der Neuwert geleistet. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Der Anspruch auf Neuwertentschädigung besteht nur dann, wenn gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nur der Zeitwert entschädigt.

17. Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten

Für die Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten wie Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Geburts- / Heiratsurkunde etc. der versicherten Personen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis in der Wohnung, sind Kosten bis zu EUR 500,- pro Versicherungsfall mitversichert.

18. Kühlgut

Das Verderben des in einer Tiefkühltruhe aufbewahrten Tiefkühlgutes (Lebensmittel) infolge einer ungewollten Unterbrechung ist unter der Voraussetzung mitversichert, dass die Bedienungs- und Wartungsvorschriften nachweislich sorgfältig eingehalten wurden. Die Entschädigung ist mit 1% der Versicherungssumme, maximal EUR 1.000,- begrenzt und wird mit Dokumentation der Wiederbeschaffung fällig. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die obig genannte Versicherungssumme für alle Tiefkühlbehälter. Als Tiefkühlgut zählen jene Lebensmittel, die aufgrund ihrer Verderblichkeit unter +/- 0 Grad Celsius gelagert werden müssen.

Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung; als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung; durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes und der Tiefkühlbehälter und Tiefkühltruhen.

19. Ruß oder Rauch

Bei Sachschäden infolge Ruß oder Rauch ohne Brand im Sinne des Schadenfeuers, ist der Wohnungsinhalt bis zu maximal EUR 1.000,- mitversichert, wenn die Verrußung verursacht wird durch unvorhergesehenes

- Verschmoren von Speisen
- Anbrennen von Öl und / oder Fett
- Überhitzen von technischen Geräten.

20. Sengschäden

In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 2.1 ist das Versengen durch die Einwirkung oder Übertragung von Wärme auf versicherte Sachen, so dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht bis EUR 1.500,- versichert.

Nicht versichert sind Sengschäden, die durch die Verwendung von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Shishas und dergleichen) verursacht werden.

21. Schwel- und Schmorbrand

Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Schwel- und Schmorbrand, sowie Folgeschäden durch Rauch und Ruß sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Als Schwelbrand wird eine vollständige Verbrennung bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und daher niedriger Verbrennungstemperatur bezeichnet.

22. Rasenmäher und -roboter gegen einfachen Diebstahl am Versicherungsgrundstück

In Abänderung der ABH gilt ein Rasenmäher oder -roboter bis zu einer Versicherungssumme von EUR 4.000,- auf Erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl am Versicherungsgrundstück mitversichert.

23. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet im Falle nachweislich grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG beziehungsweise der entsprechenden Einschränkungen / Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten beziehungsweise Sicherheitsvorschriften.

Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die festgestellte Entschädigungsleistung mit höchstens EUR 30.000,- je Schadenfall und Versicherungssparte begrenzt.

25. Überspannungsschäden

In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 1.1 (indirekter Blitzschlag), gilt die Sachbeschädigung an durch elektrischer Energie betriebenen Haushaltsgeräten als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke) auch dann versichert, wenn diese nicht durch indirekten Blitzschlag verursacht wurden.

Die Neuwertentschädigung (Wiederbeschaffung) gilt für Computer (PC) inkl. Zubehör (Drucker, Scanner und dergleichen) bis zum 5. Jahr nach der Neuanschaffung und für alle übrigen Elektrogeräte bis zum 8. Jahr nach der Neuanschaffung.

Darüber hinaus (ab dem 5. bzw. ab dem 8. Jahr) erfolgt die Ersatzleistung zum Zeitwert.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Bedienungsfehler;
- an gewerblich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen;
- die auf Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler zurückzuführen sind;
- durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder Überlastung.

26. Hausrat für Kinder in Ausbildung und Studenten

In Abänderung der ABH, Artikel 1, Punkt 5 (Außenversicherung), gilt der Hausrat der ledigen Kinder in Ausbildung oder Studenten bis zum 25. Lebensjahr an einem Nebenwohnsitz innerhalb Europas, oder in einem außereuropäischen Mittelmeeraanliegerstaat im Rahmen der Höchstentschädigung der Außenversicherung versichert. Der Hausrat ist auch dann mitversichert, wenn dieser länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht wird.

27. Zweitwohnsitz

In Abänderung der ABH, Artikel 1, Punkt 5 (Außenversicherung), sind Sachen des Wohnungsinhaltes, die ständig an einem Zweitwohnsitz innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeraanliegerstaat verbracht werden, im Rahmen der Höchstentschädigung der Außenversicherung versichert.

28. Optische Schäden (Eindellungen) an Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Raffstores, Fensterläden sowie an Garten- und Terrassenmöbel

Mitversichert sind bloße optische Schäden an Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Raffstores, Fensterläden sowie an Garten- und Terrassenmöbel wenn diese Sachen infolge Hagel Dellen aufweisen, diese visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat. Die Entschädigungsleistung ist bei Austausch bzw. Reparatur mit EUR 2.000,- auf Erstes Risiko begrenzt. Eine Wertminderung wird nicht entschädigt.

29. Kulturen

Topf- und Gartenpflanzen gelten im Rahmen der Feuerversicherung im Freien am Grundstück des Versicherungsortes bis EUR 2.000,- mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

30. Bruchschäden an Aquarien- und Terrarienverglasungen aufgrund Lösung der Verklebung sowie Bruch der Versorgungstechnik

Versicherungsschutz besteht:

1. für den Bruch und / oder das Lösen der Verklebung von Aquarien- und Terrariengläsern sowie daraus resultierende Folgeschäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes;
2. für alle Folgeschäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes durch
 - den Austritt von Wasser aus dem Aquarium infolge des Bruches und / oder des Lösens der Verklebung;
 - den Bruch der Versorgungstechnik (Pumpen, Filter, Schläuche, etc; innen oder außen liegend);
3. für alle Folgeschäden an Gebäuden auf dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort durch Wasseraustritt aus Aquarien infolge Bruch und/oder das Lösen der Verklebung bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko (soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann).

Nicht versichert sind Inhalt und Lebewesen.

31. Bruchschäden an Natur- und Kunststeinplatten

In Abänderung der ABH, sind Bruchschäden an Natur- und Kunststeinplatten als Möbelbestandteil (Tischplatten, Arbeitsplatten und dergleichen) versichert. Nicht versichert sind Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten bestehen.

32. Bruchschäden an Waschbecken und Klosetts

Bruchschäden an Waschbecken und Klosetts gelten bis EUR 500,- mitversichert. Nicht versichert sind Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Oberfläche oder darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge bestehen.

33. Schäden am Wohnungsinhalt durch Wasseraustritt aus Fugen

Schäden am Wohnungsinhalt durch Wasseraustritt aus Wartungsfugen (Silikonfugen) im Sanitär- bzw. Nasszellenbereich gelten bis EUR 2.000,- mitversichert.

34. Schäden durch Austritt von Kondenswasser

Schäden am Wohnungsinhalt durch Austritt von Kondenswasser, das bestimmungswidrig aus Klimaanlage, Wärmepumpen, Solarheizanlagen oder Kondensatleitungen von Brennwertgeräten austritt, ist bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko mitversichert, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

35. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Safes

Die Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe wird auf EUR 200.000,- erweitert, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- VVO – Sicherheitsklasse EN 3 oder
- Widerstandsgrad III gemäß ÖNORM EN 1143-1 beziehungsweise VdS 2450 und
- die Summe ist im Rahmen der Höchstentschädigung berücksichtigt.

Safes sind nach Herstellerangaben einzumauern und die Einmauerung ist mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen; unter 1.000kg muss der Safe fest mit dem Boden- oder der Wand verbunden sein.

36. Haftungsgrenzen für Antiquitäten und Kunstgegenstände

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände: insgesamt 75% der Versicherungssumme.
Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

37. Mut- und böswillige Sachbeschädigung an Eingangstüren

Mitversichert ist die mut- und böswillige Sachbeschädigung (reine Vandalismusschäden) an Eingangstüren der Versicherungsräumlichkeiten bis maximal EUR 350,-.

38. Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ

Mitversichert ist der Wohnungsinhalt (exkl. Geld, Geldeswerte, Schmuck, Wert- und Kunstgegenstände und Sammlungen) nach Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ des Versicherungsnehmers innerhalb Europas bis maximal EUR 350,-, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop und dergleichen müssen im Handschuhfach oder verschlossenen Kofferraum bzw. falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden).

39. Einbruchdiebstahl in Garderobekästen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

In Abänderung der ABH, Artikel 1, Punkt 1 ist der Wohnungsinhalt auch bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen, die sich in Räumen eines Gebäudes innerhalb Österreichs befinden, bis EUR 200,- mitversichert, auch ohne Vorliegen eines Einbruchdiebstahls in diese Räume.

40. Sachen in Krankenzimmern

Versicherte Sachen (inklusive Bargeld, jedoch ohne Wertgegenstände) gelten im Krankenzimmer bei stationären Spital-, Kur- oder Reha-Aufenthalten innerhalb Österreichs bis EUR 100,- gegen einfachen Diebstahl mitversichert.

41. Versicherte Sachen in angemieteten Ersatzräumen

Mitversichert sind Sachen lt. ABH, Artikel 1, Punkt 2 in gemieteten Ersatzräumen, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind (wie z.B.: Self Storage Abteile) bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 10.000,-, wenn keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Der einfache Diebstahl ist nicht mitversichert.

42. Transportmittelunfall bei Übersiedlung

Mitversichert gelten Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportiertem Wohnungsinhalt durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug bis EUR 3.000,- auf Erstes Risiko.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Gedeckt ist der Transport des Wohnungsinhalts (exklusive Geld, Geldeswerte, Uhren, Schmuck, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine) im Zuge einer Übersiedlung innerhalb Österreichs. Andere Versicherungen gehen dieser Haftungserweiterung vor (Leistung ist subsidiär), einfacher Diebstahl und Glasbruch gelten nicht mitversichert.

43. Trostpflaster

Nach einem versuchten und / oder vollbrachten Einbruchdiebstahl in die versicherten Wohnräume (ausgenommen Kellerabteile, Ersatzräume bzw. angemietete Ersatzräume und Gemeinschaftsräume) und nach Beraubung leistet die Helvetia unter Vorlage einer Anzeigebestätigung EUR 200,- für z.B.:

- Kosten des Identitätsdiebstahls;
- Sachbeschädigung bei Beraubung;
- Psychologische Betreuung.

44. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Außenversicherung

In Abänderung der ABH, Artikel 1, Punkt 5 sind Sachen des Wohnungsinhaltes weltweit versichert. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Reiseversicherung.

45. Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer (gilt nur für Arbeiter und Angestellte) mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gekündigt wird, übernimmt die Helvetia einmal während der Vertragslaufzeit für die Dauer von 6 Monaten die Prämienzahlung. Dies gilt bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens durchgehend 6 Monaten und bei Vorlage des Kündigungsschreibens und der AMS-Bestätigung. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt die Rückzahlung der Gutschrift hiermit vereinbart.

Abschnitt B: Haftpflichtversicherung

1. Versicherungssumme

In Abänderung der ABH, Artikel 16, Punkt 1. erhöht sich die Pauschalversicherungssumme in der Privathaftpflichtversicherung auf EUR 5.000.000,-.

2. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung der ABH, Artikel 14, Punkt 1, 1. Absatz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf weltweit eintretende Versicherungsfälle.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für Umweltstörung, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

3. Umweltstörung

In Abänderung der ABH, Artikel 11, Punkt 13 beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,-.

4. Mietsachschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.1 ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für private Zwecke gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie am in diesen befindlichen Inventar mitversichert, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

5. Tätigkeitsschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.4. und 9.5. gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von beweglichen Sachen und Teilen von unbeweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit als versichert, wenn die Sachen nicht von den versicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet, in Verwahrung genommen oder im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen übernommen wurden.

In teilweiser Erweiterung der ABH, Artikel 12, Punkt 6.4. und 9.4. gelten auch Tätigkeitsschäden an fremden Kraftfahrzeugen, die nicht in der Eigenschaft als Halter oder Lenker eines Kfz verursacht werden, insbesondere Schäden im Zuge des Be- und Entladens oder des Aus- und Einsteigens aus einem bzw. in ein Kraftfahrzeug als mitversichert.

Schäden, die durch die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, sind nicht Gegenstand dieser Zusatzdeckung.

Die Versicherungssumme für diese Kfz-Schäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers für diese Kfz-Schäden beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 100,-.

Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Schäden bei oder infolge ihrer Bearbeitung (insbesondere Wartung und Reparatur) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6. Mitversicherung von Schadenersatzansprüchen Angehöriger

In Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 7.2 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit es sich nicht um mitversicherte Personen gemäß Artikel 13 oder gemäß Abschnitt B, Punkt 7. dieser Vertragsbeilage handelt.

7. Erweiterung mitversicherter Personenkreis

In Ergänzung der ABH, Artikel 13 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern und Großeltern, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

8. Verwahrungsschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.1 bis 9.3. bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen gemieteten, entliehenen oder in Verwahrung genommenen Sachen (auch als Nebenverpflichtung) sowie an beweglichen Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde.

Weiters gelten Schäden an derartigen Sachen, die bei oder infolge von Tätigkeiten im Sinne des Abschnitts B, Punkt 5. dieser Vertragsbeilage entstehen als mitversichert. Die Ausschlüsse gemäß Punkt 5. kommen zur Anwendung.

Schäden an Kraftfahrzeugen aus der Verwahrung bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 3.000,-. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 100,-.

9. Erweiterung der Tierhaftpflichtversicherung

- 9.1. In Abänderung der ABH, Artikel 11, Punkt 7 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Betreuung eines Hundes und/oder eines Pferdes. Sollte der Versicherungsnehmer mehrere Hunde bzw. Pferde besitzen oder halten, so gilt das auf dem Antrag näher bezeichnete Tier als mitversichert. Weitere Tiere sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.
- 9.2. Stellt sich bei Eintritt des Versicherungsfalls heraus, dass der Versicherungsnehmer mehr als einen versicherten Hund und/oder ein versichertes Pferd besitzt und/oder hält, so hat der Versicherer nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis der versicherten Anzahl zur tatsächlichen Anzahl der besessenen bzw. gehaltenen Tiere entspricht, und zwar unabhängig davon, wie viele Tiere am Versicherungsfall beteiligt waren.
- 9.3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten, sofern die Verwahrung, Betreuung oder Verfügung unentgeltlich erfolgt.
- 9.4. Die Eigenschaft als Therapiehund bzw. Therapiepferd steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen, sofern sich der Schadenfall nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ereignet.

10. Nicht gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung inkl. eingebrachter Sachen

10.1. Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.2. bis 9.4. auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.

10.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Punkt 10.1. bezeichneten Sachen. Der Artikel 12, Punkt 19 der ABH gilt diesbezüglich als gestrichen.

Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für KFZ und Wasserfahrzeuge kommen die Punkte 1 und 2 nicht zur Anwendung.

10.3. Für Schäden an eingebrachten Gäste-KFZ und Gäste-Wasserfahrzeugen gilt folgendes:

Die Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in eigenen Garagen,
- auf eigenen Parkplätzen oder
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung durch

- Inbetriebsetzung, Fahren oder Verschieben durch versicherte Personen;
- unbefugten Gebrauch durch versicherte Personen oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- Ereignisse, die chemisch oder mechanisch von außen plötzlich und unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers / Versicherten einwirken;

Bezüglich dieser Tatbestände findet die Bestimmung der ABH, Artikel 12, Punkt 6.4 keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Verlust oder Abhandenkommen bzw. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, Fahrzeugbestandteilen und Zubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

10.4. Die Versicherungssumme bei Verlust oder Abhandenkommen von Sachen beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,-.
Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke) sind im Rahmen der oben genannten Versicherungssumme mit einer Versicherungssumme von EUR 300,- mitversichert.

10.5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall der Beschädigung eines Gäste-KFZ oder eines Gäste-Wasserfahrzeuges 10% des Schadens, mindestens EUR 100,-, maximal EUR 2.000,-;

11. Elektro- und Segelboot

In Erweiterung der ABH, Artikel 11, Punkt 8. erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung von Elektro- und Segelbooten innerhalb Österreichs.

12. Schlüsselerlust

In Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkte 9.2., 9.3. und 19. gelten Schäden durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von durch den Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken in Verwahrung genommenen Schlüsseln und die damit verbundenen notwendigen Schlossänderungskosten bzw. Anschaffungskosten neuer Schlösser als mitversichert.

Ansprüche von Dienst- und Arbeitgebern bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 100,-, maximal EUR 2.000,-.

13. Feuer- und Leitungswasserregress gegen den Mieter

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkte 9.1. und 9.5. sowie Abschnitt B, Punkt 4. dieser Vertragsbeilage auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an der im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherten Mietwohnung des Versicherungsnehmers durch Regresse des Gebäudefeuer- oder Gebäudeleitungswasserversicherers.

Die Deckung kommt nicht zur Anwendung, wenn das Gebäude bei Helvetia feuer- bzw. leitungswasserversichert ist.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,-.
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit.
- Ansprüche wegen Schäden an Maschinen oder Apparaten, auch wenn sie mit dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Darunter fallen in jedem Fall Heizungs-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräte.
- Ansprüche verursacht durch, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser sowie Rückstau aus Kanalisation und Grundwasser.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 100,-, maximal EUR 2.000,-.